

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸¹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess bei allen Verhandlungen ins Stocken geraten ist,

1. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. fordert Israel außerdem auf, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. stellt fest, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸¹ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. fordert Israel auf, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. missbilligt die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/129

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/522, Ziffer 9)⁸².

57/129. Internationaler Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Friedenssicherung weiterhin eines der Hauptinstrumente ist, über die die Vereinten Nationen verfügen, um ihrer Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachzukommen,

in Anerkennung des unschätzbaren Beitrags aller Männer und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben, zur Förderung des Friedens und der Sicherheit und in diesem Zusammenhang darauf hinweisend, dass den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde,

sowie in Anerkennung des Opfers aller Männer und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen ihr Leben gelassen haben, und in diesem Zusammenhang auf die Stiftung der Dag-Hammarskjöld-Medaille durch den Sicherheitsrat hinweisend,

eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 50 (1948) vom 29. Mai 1948 die Einrichtung des ersten Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen genehmigte, und in Anbetracht dessen, dass die Friedenssicherung der Vereinten Nationen 2003 ihren fünfundfünfzigsten Jahrestag hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/225 B vom 22. Mai 2002, in der sie sich unter anderem die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁸³ zu eigen machte, einschließlich seiner Empfehlung, den 29. Mai zum Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu bestimmen,

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bulgarien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁸³ A/56/863.

1. *beschließt*, den 29. Mai zum Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu bestimmen, der jährlich zu begehen ist, um alle Männer und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben, für ihr hohes Maß an Professionalität, Einsatzbereitschaft und Mut zu würdigen und ein ehrendes Andenken an diejenigen zu bewahren, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen in gebührender Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTIONEN 57/130 A und B

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/523, Ziffer 9)⁸⁴.

57/130. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁸⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁸⁶,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erho-

benen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) *zusammenarbeiten und zusammenwirken*, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) *sicherstellen*, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) *Unterstützung gewähren*, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) *regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit* zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) *sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen*, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) *die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen*, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) *die Schaffung von Bedingungen*, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren na-

⁸⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/57/21)*.

⁸⁶ A/57/157.